

Stellungnahme zur Revision des Gewaltschutzgesetzes

mannschafft berät und vertritt seit einigen Jahrzehnten Männer und Väter in Trennung und Scheidung im Kanton Zürich. Dennoch werden wir vom Kanton Zürich in keiner Art und Weise für diese gesellschaftlich wertvolle Aufgabe wahrgenommen, geschweige denn unterstützt. So sind wir auch nicht zur anstehenden Reform des Gewaltschutzgesetzes (GSG) begrüsst worden. Dessen ungeachtet erlauben wir uns, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung Stellung zu diesem wichtigen Thema zu beziehen, weil

- wir uns speziell für die Rechte von Kindern in Trennung und Scheidung einsetzen
- von Trennung und Scheidung betroffene Männer mit diesem Gesetz häufig nicht vertretbare Nachteile erleiden
- wir uns wünschen, dass das Ziel staatlicher Intervention die Verbesserung dysfunktionaler Familienbeziehungen ist, nicht deren Zerstörung
- wir im Kanton Zürich Gesetze haben möchten, welche die Menschenrechte respektieren und auf rechtsstaatlichen Prinzipien beruhen

Zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

mannschafft begrüsst grundsätzlich, dass im Rahmen der Revision des GSG die Ausübung physischer Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen ihre Eltern enttabuisiert wird. Der Anspruch auf ein Leben ohne physische Gewalt gilt auch für Eltern.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit der Ausgestaltung der staatlichen Intervention, wie sie in der Revision vorgeschlagen wird. Sie postuliert ausschliesslich den Einsatz polizeilicher und administrativer Massnahmen gegen die Minderjährigen – faktisch ebenfalls eine Form staatlich ausgeübter, struktureller Gewalt. Die vorgeschlagene Revision spiegelt den Geist des GSG wider: Dieses Gesetz fokussiert vollständig auf die staatliche Unterdrückung von (nicht explizit genannten, aber durch das einseitige Handeln des Staates leicht erkennbar männlichen) Gewalttätern. Es strebt keinerlei Klärung oder Verbesserung der der Gewalt zugrunde liegenden, offensichtlich destruktiven intrafamiliären Beziehungen an. Häusliche Gewalt (HG) ist per Definition ein Beziehungsdelikt. Im Gegensatz zu anderen Straftaten, bei denen die Beziehung zwischen Täter und Opfer durch den

Staat und die von ihm verhängten Strafen unterbunden werden kann, bleibt die familiäre Beziehung zwischen den Betroffenen hier in der Regel auch nach der Intervention weiterhin bestehen – etwa über die gemeinsamen Kinder. Dies wird auch durch die Tatsache belegt, dass die allermeisten Frauen, die Opfer von HG werden, keine Trennung von ihrem Partner anstreben.¹

Für uns ist es deshalb vorrangig - gerade im Interesse der betroffenen Kinder -, mit der Hilfe des Staates die Beziehung zwischen Täter und Opfer so zu verbessern, dass Gewalt darin nicht mehr vorkommt. Besonders gilt dies für die Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Das GSG sowie dessen geplante Revision fördern eine Zerstörung dieser Beziehungen. Dies lehnen wir entschieden ab.

Wir wollen, dass sich in allen Fällen von HG grundsätzlich alle Beteiligten einer Pflichtberatung zu unterziehen haben. Diese soll das offensichtlich dysfunktionale Beziehungssystem aufzeigen und klare Impulse zu dessen Verbesserung geben, die im Rahmen einer individuellen Beratung u.U. weiter vertieft wird. Erst wenn eine angeordnete Beratung und Therapie verweigert wird oder erfolglos bleibt, soll der Staat zu dissuasiven Mitteln greifen. Dies gilt in erster Linie für die Beziehung der Eltern zu minderjährigen Gewalttätern, aber genau so auch für Fälle, in welchen sich HG zwischen Erwachsenen abspielt.

Im Gegensatz zur Grundannahme des GSG, wonach in Fällen von HG stets ein klarer Täter und ein klares Opfer existieren, entspricht die Realität nur in einer Minderheit der Fälle diesem Schwarz-Weiss-Schema. Viel häufiger findet sich im Familiensystem eine Gemengelage, bei der eine klare Zuordnung von Täter- und Opfer-Status kaum möglich ist – schon gar nicht vor Ort und durch Polizisten, die umgehend eine Wegweisungsverfügung zu treffen haben. Gemäss gängigem Vorurteil weisen diese dann in der Regel die Männer als Täter weg. In unserem Beratungsalltag erleben wir häufig, dass in Trennungsphasen solche Vorwürfe missbräuchlich verwendet werden, um Männern und Vätern in der Trennungsauseinandersetzung zu schaden.² Auch Kinder leiden darunter, weil solche Wegweisungen aufgrund von Gewaltvorwürfen von Gerichten und Vormundschaftsbehörden oft für bare Münze genommen werden. Den betroffenen Vätern wird als Folge der Kontakt zu ihren Kindern zu Unrecht beschnitten oder der Staat verhängt gar eine Kontaktsperre. Angesichts der massiven strukturellen Gewalt, die durch den Staat gegen Väter in Trennung oder Scheidung

¹ IST Kt. Zürich, Zivilverfahren und Häusliche Gewalt. Trennung oder gemeinsames Weiterleben?, P. 302/1

² Dies bestätigt auch die Opferberatungsstelle des Kanton Zürich, z.B. in ‚Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren‘ Hrsg. von Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich/Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich/Verein Inselhof Triemli, Zürich, Hueber 2005, S. 103

ausgeübt wird, verzichten viele Väter auf eine Anzeige wegen HG gegen ihre Partnerin, auch wenn sie und/oder ihre Kinder massiver physischer Gewalt ausgesetzt sind. Sie müssen befürchten, anstatt als Opfer selbst als Täter dazustehen und die Beziehung zu ihren Kindern zu verlieren. Die gesellschaftlich immer noch weitgehend akzeptierte Gewalt gegen Männer in Partnerschaften erklärt dies zu einem beträchtlichen Teil das Ungleichgewicht der statistischen Verteilung der gemeldeten Fälle von HG (sog. Hellfeld), die in eklatanten Widerspruch zu den soziologisch ermittelten Werten stehen (Dunkelfeld), welche bei HG eine praktische Gleichverteilung der Täterschaft von Männern und Frauen ergeben.³

In Bezug auf die Gewaltausübung Minderjähriger gegen ihre Eltern und Geschwister weisen wir darauf hin, dass diese gehäuft bei sogenannten Alleinerziehenden (in aller Regel Frauen) vorkommt bzw. in Familien mit schwacher oder gar abwesender Vaterfigur.⁴ Dies ist ein Ergebnis der ‚vaterlosen Gesellschaft‘, die zu einem beträchtlichen Teil vom Staat durch die Entfernung von Vätern aus dem Leben ihrer Kinder bei Trennung oder Scheidung geschaffen wird. Ein Erfolg versprechender Ansatz bei der Prävention von HG Minderjähriger gegen ihre Eltern wäre es deshalb, die Vaterrolle in der Familie zu stärken, damit Kinder und Jugendliche auch in Bezug auf den Umgang mit ihren natürlichen Aggressionen eine Orientierungs- und Konfrontationsfigur in der Familie finden, damit diese Figur nicht erst durch den verhaftenden Polizisten gestellt werden muss. Weder der Revisionsentwurf des GSG noch die Politik des Staates gegenüber Eltern in Trennung und Scheidung tragen diesem Umstand Rechnung.

Was uns jedoch bei der vorgestellten Revision besonders schockiert ist, dass das GSG ausschliesslich auf Erwachsene (faktisch v.a. Frauen) als Opfer fixiert ist. Besonders Kinder als am meisten von HG direkt betroffene und wehrloseste Opfergruppe finden weder im heutigen GSG noch in dessen vorgeschlagener Revision irgendeine Berücksichtigung. Dies entlarvt die häufig angeführte Argumentation mit dem sog. ‚Kindeswohl‘ als rein formalistisch und scheinheilig. Wir sind entschieden der Auffassung, dass der Schutz der Kinder als Opfer von HG absolut vorrangig zu sein hat. Gerade Kinder haben ein Recht, frei von Gewalt heranzuwachsen. Der Staat hat alles in seiner Macht stehende zu tun, um die fundamentalen Anliegen der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zu schützen. Dass er dies nicht tut, halten wir für beschämend. Das GSG wäre ein geeignetes

³ Die internationale Fachliteratur bestätigt dies. Für einen Überblick über die spezifischen Titel und Autoren vergleiche <http://www.csulb.edu/~mfiebert/assault.htm>

⁴ ‚The USA data estimates the incidence of adolescent violence towards parents in 2-parent families to be in between 7% and 18% (Peek et al, 1985 in Downey, 1997:72) and around 29% for 1-parent families. (Livingston, 1980 in Downey, 1997:72)‘ in: Bobic, Natasha: ADOLESCENT VIOLENCE TOWARDS PARENTS: Myths and realities, p. 4.

Instrument, um den Schutz von Kindern vor der Gewalt ihrer Eltern zumindest im Gesetz zu gewährleisten.

Angesichts dieser eklatanten Versäumnisse und dem Umstand, dass die Kantonspolizei sich häufig weigert, Anzeigen wegen HG von betroffenen Männern entgegen zu nehmen und diese sogar von Opfern zu Tätern macht⁵, müssen wir feststellen, dass das GSG in seinen Auswirkungen in erster Linie ein Frauenschutzgesetz ist. Eine solche Einseitigkeit lehnen wir entschieden ab. Häusliche Gewalt hat kein Geschlecht; der Staat hat die Pflicht, alle Bürger - Frauen, aber auch Männer und insbesondere Kinder – vor Gewalt zu schützen.

Wir ersuchen deshalb den Kantonsrat, das GSG in diesem Sinne anzupassen. Zusammenfassend sind deshalb für uns die folgenden Punkte vordringlich:

- Verankerung des Schutzes der Kinder vor elterlicher Gewalt im GSG
- Primat der angeordneten therapeutischen Intervention in das Familiensystem (Pflichtberatung)
- Nachrangigkeit staatlicher Repression
- Respekt von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit bei der polizeilichen Intervention

Wir sind überzeugt, dass sich mit einem solchen Vorgehen HG nachhaltig bekämpfen lässt.⁶ Mit dem Fokus auf die Bewältigung oder zumindest die Dämpfung innerfamiliärer Spannungen lässt sich unseres Erachtens nicht nur für die Betroffenen ein grösserer Nutzen erzielen als mit staatlicher Repression. Auch der Staat erspart sich tendenziell hohe, allerdings diffus anfallende und deshalb nicht wahrgenommene Folgekosten wie Strafverfolgung und -vollzug, Sozialhilfe, Alimentenausfälle, Krankheitskosten, Fremdplatzierungen usw., welche durch eine fortgesetzte Repression und die im heutigen GSG angelegten Zerstörung von Familienstrukturen entstehen.

Ergänzend zur Reform des GSG stellt mannschafft folgende Forderungen an den Kanton Zürich:

⁵ Dies entspricht unserer Erfahrung aus zahllosen Gesprächen mit Ratsuchenden, der Erfahrung der Opferhilfestelle des Kantons Zürich sowie des HG-Experten Daniel Neuhaus (www.mann-als-opfer.com)

⁶ Dies ist keine Utopie. Die genannte Form der Multisystemischen Familientherapie (MST) wird in vielen Ländern Europas (z.B. Dänemark, England, Irland, Niederlande, Norwegen, Schweden). Die MST zielt auf die Reduktion krimineller Aktivitäten und dem asozialen Verhalten sowie der Vergrösserung der Kommunikationskompetenz in der Familie. Mehrere kontrollierte Studien zeigen, dass nach 2-4 Jahren signifikant weniger Aggressionen ausgeübt werden und auch die kriminelle Aktivität zurückgeht. Auch ist der Zusammenhalt der Familie wurde deutlich verbessert. Dies zu Kosten, die gerade einmal einen Fünftel derjenigen der Aufnahme in eine spezialisierte Einrichtung (Gefängnis, Heim usw.) entsprechen.

- Eine ehrliche, tabulose Diskussion über Gewalt im privaten Raum, ohne Vorverurteilungen. Gewalt gegen Männer muss genau so konsequent verurteilt und intensiv bekämpft werden wie Gewalt gegen Frauen.
- Hilfs- und Beratungsangebote für alle Betroffenen ohne Unterscheidung nach Geschlechtern. Dies gilt auch für Täterkurse. Informationsmaterial muss sich gleichermassen an Männer wie an Frauen wenden.
- Gezielte öffentliche Aufklärung, die betroffenen Männer hilft, sich als Opfer von HG durch ihre Partnerin zu sehen und als solche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Fortbildung für Polizisten, Sozialarbeiter, Juristen und Pädagogen, damit sie männliche Opfer familiärer Gewalt als solche wahrnehmen und ihnen genau so helfen können wie Mädchen und Frauen. Der faktische ‚Frauenbonus‘ bei der juristischen Beurteilung von Gewalt von Frauen gegen Männer und Kinder gehört abgeschafft.
- Das GSG muss geschlechtsneutral angewendet werden; der Generalverdacht gegen Männer und Väter durch Polizei und Gerichte muss ein Ende haben.
- Für Männer, die unter HG leiden, sind geeignete Beratungs- und Zufluchtsmöglichkeiten einzurichten. Die Finanzierung durch die öffentliche Hand muss gewährleistet sein.
- Frauenhäuser gehören auf den Prüfstand; sie müssen durch den Staat kontrolliert werden. Frauenhäuser dürfen nicht weiter mit staatlichen Subventionen als Instrument im Kampf gegen Männer eingesetzt werden.
- Der Kanton hat über seine Jugendsekretariate, die Aus- und Weiterbildung von Juristen und auf den Bund einzuwirken, dass die gemeinsame Elternschaft auch nach Trennung oder Scheidung zum Grundsatz wird, damit Kinder nicht mehr in der Trennungsaueinandersetzung instrumentalisiert werden.⁷ Sowohl das aktuelle GSG und dessen Handhabung wie auch die Weigerung zürcherischer Behörden, rechtskräftig verfügte Besuchsrechte auch durchzusetzen, bilden für Frauen in Trennungskonflikten starke Anreize, mit einer staatlichen Unterbindung der Beziehung zum Kind ihren Partner zu demontieren.

* * *

Kontakt: Michael De Luigi, Tel. 076 335 98 67 michael.deluigi@mannschafft.ch

⁷ Einen ausgezeichneten Vorschlag für die rechtliche Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung auch bei Trennung und Scheidung hat die Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft (GeCoBi) vorgelegt: www.gecobi.ch